**Dossier zur Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags im Elektrohandwerk.**

IG Metall und der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) schlossen zuletzt im Jahr 2010 (und auch früher) einen Tarifvertrag über das Mindestentgelt auf Baustellen im Elektrohandwerk ab. Im Elektrohandwerk sind bundesweit rund 22.000 Unternehmen mit über 400.000 Beschäftigten tätig.

Beide Tarifparteien, also Gewerkschaft und Arbeitgeber sind/waren sich einige, dass dieser Tarifvertrag bundesweit gelten müsse, da die Preise durch Dumpinglöhne ausländischer oder nicht-tarifgebundener Firmen, nicht mehr wettbewerbsgerecht und nicht mehr auskömmlich seien. Die Schmutz-Konkurrenz gehe zu Lasten der Entgelte und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und auch gegen die Qualität der Arbeit.

Eine Allgemeinverbindlichkeit kann dies verhindern. Grundlage ist § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) und das Arbeitnehmerentsendegesetz (§ 7 AentG). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklären. Der Tarifausschuss gibt somit eine Empfehlung an das Ministerium. Dieses kann die Empfehlung annehmen oder ablehnen. Erhebt die oberste Arbeitsbehörde eines beteiligten Landes Einspruch gegen die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung, so kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Antrag nur mit Zustimmung der Bundesregierung stattgeben.

Vor der Entscheidung über den Antrag ist Arbeitgeberverbänden und Gewerkschafen, sowie den obersten Arbeitsbehörden der Länder, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung zu geben.

Im Falle des Elektrohandwerks gab es bereits einen gemeinsamen Antrag der Tarifpartner im Jahr 2010 mit einer Lohntabelle für die Dauer von fünf Jahren. Dem Antrag vom 9. August 2010 wurde stattgegeben und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jedoch wurde die Laufzeit der Lohntabellen bis Ende 2013 verkürzt.

Nunmehr beantragten beide Tarifparteien am 22. Mai 2013 die Fortführung der Allgemeinverbindlicherklärung und reichten ihre bereits eingereichten Lohntabellen aus 2010 für die Jahre 2014 und 2015 erneut zur Beschlussfassung dem BMAS ein. Ein Votum des Tarifausschusses bedurfte es nicht mehr, da dem Tarifvertrag bereits 2010 zugestimmt wurde. Formell bedurfte es eines neuen Antrags, da eine Nachwirkung der bestehenden Tabellen nicht existiert.

**Der Freistaat Sachsen, respektive das sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, namentlich Staatssekretär Herr Hartmut Fiedler (FDP) hat am 22. Juli 2013 der Fortführung einer Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages widersprochen.**

Die Ablehnung erfolge aus „ordnungs- und arbeitsmarktpolitischen Gründen“, heißt es im Schreiben vom 22. Juli 2013 an das BMAS. Die erneute Allgemeinverbindlicherklärung sei. „eine zusätzliche Reglementierung“ und „die unternehmerische Freiheit“ werde eingeschränkt. Es sei „ein Eingriff in den freien Wettbewerb“ heißt es als Begründung.

Sachsen ist das einzige Bundesland, das der AVE widerspricht.

Nunmehr ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) darauf angewiesen, dass die Bundesregierung dem Antrag der Tarifparteien auf Fortführung der Mindestlöhne im Elektrohandwerk für rund 400.000 Beschäftigten zustimmt.

Das Elektrohandwerk kämpft im EU Binnenmarkt mit weniger Aufträgen, tariflich ungebundenen Anbietern und einem Preiskampf, der Qualitätseinbußen und Lohnsenkung provoziert. Bei Ausschreibungen liegen die Angebotspreise oft unter den Kosten. Eine realistische Kalkulation hat keine Chance im Wettbewerb. Ein Mindestlohn auf Arbeitgeberseite hat daher eine wettbewerbslenkende Funktion.